Berlin.
Dienstag, 22. Dezember.

(Morgen-Ausgabe.)

National-Zeitung.

№ 597.
1857. — 10ter Jahrgang.

Abonnement f. Berlin vierteljährlich 2 Thlr., f. ganz Preußen 2 Thlr. 22½ Sgr.; f. d. übrige Deutschland 3 Thlr. 5 Sgr. — Inserate: die Petitzeile 2 Sgr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- und Auslandes an; Berlin die Expedition Französische Straße 51.

Inhalt.

Deutschland. Berlin: Berufung des Landtags; Bescheid an die Aeltesten der Kaufmannschaft; Erlaß der polizeianwaltlichen Funktionen; die russische Note an die dänische Regierung. Karlsruhe: aus der zweiten Kammer; Ultramontanes. Stuttgart: zur Besoldungsfrage; Ermäßigung der Telegraphengebühr. Dessau: das neue Steuergesetz. Sternberg: Verlängerung des Hamburg-Berliner Transitzolls.
Aus der Schweiz: aus der Bundesversammlung und dem Bundesrathe.
Großbritannien. London: zur Reformbill; Sinken der Preise; der neue Münster.
Italien. Turin: die Thronrede und das Ministerium; aus der Kammer. Neapel: zum Gagliari-Prozeß.
Spanien. Madrid: Amnestie.
Portugal: Eröffnung der Cortes.
Türkei. Konstantinopel: die Abreise Lord Redcliffe's.
Rußland. Petersburg: Kämpfe im Kaukasus.
Schweden und Norwegen. Stockholm: aus dem Reichstage.
Dänemark. Kopenhagen: aus dem Reichstage; Bauern-Meeting.
Asien. Indien: aus Lucknow; die Ermordung Bustons; aus Kalkutta.
Amtliche Nachrichten.
Berliner Nachrichten.
Provinzial-Zeitung.

Deutschland.

• **Berlin,** 21. Dezember. Der „Staatsanzeiger" enthält folgende Verordnung, durch welche der Landtag auf den 12. Januar k. J. einberufen wird:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Mai 1857 und des Artikels 77 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 12. Januar künftigen Jahres in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
(L. S.) Prinz von Preußen.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

— Auf eine erneute Vorstellung der Berliner Aeltesten der Kaufmannschaft, betreffend den Erlaß einer Verordnung wegen Einführung eines kaufmännischen Administrations-Verfahrens für suffisiente Massen, hat, wie der „St. A." mittheilt, der Herr Handels-Minister den nachstehenden Bescheid erlassen: „Die Herren Aeltesten der Kaufmannschaft benachrichtige ich auf den Bericht vom 18. d. M., daß ich auch nach wiederholter Erwägung die Angemessenheit der unter dem 10. d. M. in Vorschlag gebrachten außerordentlichen legislativen Maßregeln nicht anzuerkennen vermag."

— Der „St. A." veröffentlicht folgenden Erlaß des Ministers des Innern vom 11. November, betreffend die Ausübung der polizeianwaltlichen Funktionen Seitens der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt durch Stellvertreter.

Auf den gefälligen Bericht vom 5. d. M. die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen durch die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt betreffend, eröffne ich Ew. ꝛc. hierdurch, daß das in dieser Beziehung zu beachtende Prinzip durch die Bestimmungen zu 1. der Cirkular-Verfügung vom 17. September c. festgesetzt worden ist, wonach es zulässig ist, daß die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die polizeianwaltlichen Funktionen für den Bereich ihres Polizeibezirks auch durch Stellvertreter ausüben lassen können. — In diesem Prinzip hat durch die Bestimmungen zu 5 der allegirten Cirkular-Verfügung nichts geändert werden sollen, woraus denn auch folgt, daß mit denjenigen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, bei welchen hinsichtlich der Qualifikation zur Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen Zweifel obwalten, die nöthigen Verhandlungen wegen Verrichtung jener Funktionen durch qualifizirte Stellvertreter ebenfalls angeknüpft werden können.

• **Berlin,** 21. Dezember. Die zuerst von Paris aus erwähnte Note, welche das Petersburger Kabinet an die dänische Regierung gerichtet hat, ist vom 1. Dezember datirt. Aus Frankfurt a. M. meldet darüber die „Zeit": „die russische Note erkennt unter Hinweis auf Art. 31 der wiener Schlußakte die Befugniß wie die Verpflichtung des Bundestages, die holstein-lauenburgische Angelegenheit vor ihr Forum zu ziehen, wiederholt an und knüpft daran die Hoffnung und die Erwartung, daß das königlich dänische Kabinet die ihm durch die Bundesversammlung gegebene Gelegenheit benutzen werde, um zu der Ausgleichung der entstandenen Differenz auf gütlichem und bundesfreundlichem Wege seinerseits die erforderlichen entgegenkommenden Schritte zu thun. Die schleswigsche Frage, von der einige Zeitungen melden, ist — wie bestimmt versichert wird — in der russischen Depesche mit keinem Worte berührt, und es fallen damit die daran geknüpften, der holstein-lauenburgischen Angelegenheit ungünstigen Konjekturen zusammen. Um ferner über die Stellung Rußlands zu der gegenwärtigen Phase dieser Angelegenheit keinen Zweifel zu lassen, ist die obige an den kaiserlichen Gesandten in Kopenhagen gerichtete Depesche den Vertretern derselben Macht in Paris und London mit der Anweisung zugegangen, die beiden Kabinette von den in Kopenhagen getbanen Schritten Rußlands in Kenntniß zu setzen, und denselben eine gleichmäßige freundschaftliche Einwirkung auf das Kabinet zu Kopenhagen anheimzustellen. Wie man übrigens aus Privat-Nachrichten von dort erfährt, hat die dänische Regierung beschlossen, die Mittheilung der lauenburgischen Beschwerde Seitens der Bundesversammlung durch ein ausführliches Memoir zu beantworten, dessen Ausarbeitung noch im Werke ist. Nach den Ressort-Verhältnissen fällt diese Arbeit dem Minister für Holstein und Lauenburg, Hrn. Ussgaard, zu. Ob derselbe den bundesrechtlichen Forderungen Rechnung tragen wird, darüber geben die hier koursirenden Privat-Nacrichten keinen positiven Anhalt."

Karlsruhe, 18. Dezbr. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer wurde der Gesetzentwurf, die anderweite Bestimmung der Akzise und des Ohmgeldes vom Wein betreffend, mit den von der Kommission beantragten Modifikationen mit allen Stimmen gegen drei angenommen. — Aus Freiburg i. B. schreibt man dem „Fr. J." Wie die Ultramontanen, durch mancherlei Erfolg ermuthigt, alle Hebel in Bewegung setzen, um auch unsere Universität vollständig in ihre Gewalt zu bekommen, darüber belehrt uns u. A. ein Artikel in der „badischen Landeszeitung", in welchem der Regierung insinuirt wird, die letzte Ergänzungswahl des Senats nicht zu bestätigen, sondern statt dessen zwei ultramontane Senatoren zu oktroiren.

Stuttgart, 17. Dezember. Der Gesetzentwurf über die Besoldungserhöhung der Staatsbeamten soll nun, wie das „St. Tagebl." hört, bei dem städtischen Ausschuß eingekommen und hauptsächlich darauf gegründet sein, daß ¼ der Besoldung in Früchten berechnet und dafür die laufenden Preise bezahlt werden. Um was also die Fruchtpreise höher stehen, als zur Zeit, wo der Normaletat der Besoldungen aufgestellt wurde, um so viel mehr wird vergütet. — Wie der „Schw. M." vernimmt, wird vom 1. Januar k. J. an die Telegraphengebühr in Württemberg der Art ermäßigt, daß für Depeschen von nicht mehr als 25 Worten, ungerechnet 5 Adreßworte, ohne Rücksicht auf die Entfernung, 30 kr. zu entrichten sind. Gegenwärtig kosten solche Depeschen bis auf 12 Meilen Entfernung 36 kr. und über zwölf Meilen 1 fl. 12 kr. Die Einheitstaxe von 30 kr. für eine einfache Depesche in ganz Württemberg kommt der schweizerischen inländischen Taxe von 1 Fr. oder 28 kr. ganz nahe und läßt eine häufigere Benutzung des Telegraphen erwarten.

• **Dessau,** 19. Dezember. Das neue Steuergesetz ist erschienen und giebt über die ganze Entwickelung der Angelegenheit und über die mit derselben im Zusammenhange stehende landständische Angelegenheit in der Einleitung Auskunft:

Nach einem Rückblick auf die günstigen Steuer-Verhältnisse des Herzogthums vom Jahre 1849 ab wird die Erhöhung der Einnahmen durch die Nothwendigkeit, „mit der Tilgung der Landesschulden fortzuschreiten und die Finanzverwaltung in den Stand zu setzen, den Anforderungen, welche aus den jetzt gesteigerten Preisen aller Lebensbedürfnisse hervor gehen, genügen und über Mittel für solche Ausgaben, welche den Nutzen und die Wohlfahrt des Landes bezwecken oder durch außerordentliche Umstände hervorgerufen werden, nach Bedarf verfügen zu können", motivirt. „Wir haben es daher — heißt es weiter — für nothwendig erachten müssen, durch Wiedereinführung einer der früheren Kriegssteuer entsprechenden Besteuerung diese Mittel zu beschaffen. Gern würden Wir über die Frage, in welcher Art solches zu geschehen, erst die Meinung Unserer Landschaft gehört haben. Da indessen dem Zusammentreten derselben zur Zeit noch Hindernisse entgegen stehen, so haben Wir Uns entschließen müssen, vorläufig und mit Vorbehalt späterer landständischer Berathung gesetzliche Anordnung hierzu zu treffen." Es folgen nun die gesetzlichen Bestimmungen in 13 §§, welchen zu entnehmen ist, daß für den Köthenschen Landestheil (der bis jetzt nämlich bei seiner früheren Besteuerung verblieben) die dort bestehende Grund- und Gewerbesteuer beibehalten wird; für den Dessauischen Landestheil wird dagegen die frühere sogenannte Kriegssteuer, welche im wesentlichen auf denselben Grundlagen wie die Grund- und Gewerbesteuer im Köthenschen Landestheile beruht, wieder erhoben. Beide Steuern werden in ihren Sätzen gleichgestellt und bilden die allgemeine Grund- und Gewerbesteuer für das vereinigte Herzogthum. Diese Grund- und Gewerbesteuer wird nach dem Bedarf erhoben. Die Steuersätze sind daher als feststehende, nach welchen die Steuer alljährlich zu entrichten sein wird, nicht zu betrachten. Es wird vielmehr erst bei Feststellung des jedesmaligen Finanz-Etats bestimmt werden, zu welchem Betrage diese Steuer einzugezen werden soll.

Die im Köthenschen Landestheile bestehende Rentensteuer soll zur Herstellung der gleichmäßigen Besteuerung der Unterthanen bis auf weiteres unerhoben bleiben. Es wird aber eine Erhebung dieser Steuern durch eine Klassensteuer für die von der Gewerbesteuer nicht betroffen werdenden Bewohner vorbehalten. Behufs Gleichstellung der Beamten wird die früher in den Anhalt-Köthenschen Landestheilen bisher bestandene Gehaltsteuer aufgehoben, dagegen bleiben alle die, welche im Dienste von Gemeinden, Körperschaften, Gesellschaften oder Privatpersonen angestellt sind, der Besteuerung nach ihrem Gehalte allgemein unterworfen. Die Mahl- und Schlachtsteuer, welche baldmöglichst vollständig aufgehoben werden soll, soll einstweilen nur in den Städten bestehen und in Dörfern, so weit sie daselbst noch zu entrichten ist, bis auf weiteres unerhoben bleiben.

Sternberg, 18. Dezember. Die „Mecklenb. Ztg." meldet: In der heutigen Sitzung des Landtages wurde die Forterhebung des Hamburg-Berliner Transitzolles auf 1 Jahr weiter genehmigt. Derselbe wird erhoben, weil die Regierung durch den Bau der Hamburg-Berliner Eisenbahn eine große Einbusse in den Elbzöllen erleiden müsse. Für den Fall, daß dieser aber mehr einbringen würde, wie die früheren Einkünfte auf der Elbe betrugen, hat die Regierung sich verpflichtet, damit die Binnenzölle abzulösen. Bisher hat dies aber noch nicht stattgefunden und wurde daher die Weitererhebung in bisheriger Weise auf 1 Jahr genehmigt.

Schweiz.

"§§ **Aus der Schweiz,** 17. Dezember. Der Nationalrath behandelte am 14. einen Rekurs von Muheim in Flüelen gegen einen Beschluß des Bundesraths. Die Urner Gerichte hatten auf Grund eines Urner Gesetzes zwei Unterwaldner Kinder von der Theilnahme an einer Erbschaft ausgeschlossen, der Bundesrath aber das Urtheil aufgehoben, weil nach der Bundesverfassung Schweizerbürger christlicher Konfessionen in der Gesetzgebung den Bürgern des eigenen Kantons gleichzuhalten sind. Der Rekurs wurde von der Versammlung verworfen. Nach Erledigung noch anderer Petitionen wurde Fazy's Antrag angenommen: der Bundesrath sei ermächtigt, zwischen den Sitzungen der Räthe die eidg. Genehmigung solcher Eisenbahnkonzessionen zu ertheilen, welche ihm von Kantonsregierungen

---

Musik.

Die fünfte Sinfonie-Soiree der königl. Kapelle am Sonnabend im Saal des Schauspielhauses wurde eröffnet mit der D-moll-Sinfonie von Schumann, die schon vor einer Reihe von Jahren in diesen Konzerten zum Vortrag gelangte. Der soeben erschienenen Biographie Robert Schumann's von Wasielewski, über die wir noch ausführlicher berichten werden, entnehmen wir folgende Notiz: Unter den Sinfonien des Tondichters ist die in D-moll eigentlich die zweite. Sie wurde 1841 geschrieben, aber erst 10 Jahr später neu instrumentirt und dann veröffentlicht. Die Behandlung des Streichquartetts blieb unverändert und alle Umgestaltungen betrafen nur die Blasinstrumente. Was sich schon aus dieser Mittheilung schließen läßt, empfängt durch den Inhalt des Werkes seine Bestätigung; es trägt überwiegend den Charakter einer Studie und steht an Gediegenheit der Gedanken wie an Leben im Ausdruck hinter seiner unmittelbaren Vorgängerin, der B-dur-Sinfonie, weit zurück. Die Einleitung ist voll Adel und tiefer Empfindung, aber das erste Allegro, in welchem manche Wendung an die Weise Mendelssohn's streift, hat etwas Trockenes und Formales. Es scheint, als ob es dem Komponisten lediglich darum zu thun gewesen, aus dem Hauptmotiv alle denkbaren Konsequenzen zu ziehen. Er vertieft sich so sehr in die thematische Arbeit, daß er in dem ersten Theil für eine zweite Melodie gar keinen Raum findet und diese an einer ganz ungewöhnlichen Stelle nach der sogenannten Durchführung einfügt. — Der zweite Satz, eine Romanze, ursprünglich in jenem früheren Entwurf mit Guitarrenbegleitung, ist ein kleines hübsches Lied ohne Worte. Dem Scherzo und besonders dem Finale geht dagegen die rechte Frische und Selbstständigkeit ab. Das Letztere enthält eine Menge von Reminiszenzen, namentlich viele Anklänge an Beethoven's siebente Sinfonie. Der Styl ist übrigens von Anfang bis zu Ende einfach, fließend und natürlich. In dem Streben nach Einheit und Zusammenhang hat Schumann die verschiedenen Abtheilungen des Werkes auch äußerlich verbunden. Schon bei Beethoven, z. B. in der fünften und sechsten Sinfonie, dem großen B-dur-Trio und einigen Quartetten begegnen wir dem Versuch, zwei oder drei einzelne Sätze an einander zu fügen. Noch heut zu Tage giebt es in der Musik eine Reihe von Dogmen und Mysterien, die sich nicht beweisen lassen, aber dem natürlichen Gefühl für ausgemachte Thatsachen gelten. Dahin gehört z. B. der specifische Charakter der Tonarten, ferner das innere Band, welches die verschiedenen Abschnitte einer Sinfonie, Sonate, Quartett u. s. w. zu einem Ganzen verknüpft. Gewiß ist es, daß sich in den unentwickelteren Haydn'schen und Mozart'schen Instrumentalschöpfungen die einzelnen Sätze beliebig vertauschen und kombiniren lassen, aber eben so gewiß ist es, daß die Beethovenschen Sinfonien ein solches Verfahren nicht gestatten. Der Gedanke lag nun den Komponisten nahe, diesen inneren Zusammenhang, dessen sie sich so lebendig bewußt waren, auch äußerlich darzustellen und sie suchten es dadurch zu erreichen, daß sie entweder die verschiedenenen Sätze unmittelbar an einander reihten oder in den späteren besonders charakteristische Wendungen aus den früheren wiederholten. Das Letztere geschieht z. B. im Finale der Neunten Sinfonie.

Auf das Schumann'sche Werk folgten zwei Nummern aus Mendelssohn's Musik zum „Sommernachtstraum", die Ouvertüre und das liebliche G-moll-Scherzo, welches auch dieses Mal da capo verlangt wurde.

Den Schluß machte Beethoven's F-dur-Sinfonie, eine seiner anmuthigsten und geistreichsten Schöpfungen, voll übersprudelnden Humors und launiger Ausgelassenheit. Von der ersten bis zur letzten Note trägt sie den Charakter eines Scherzo, und zu dem bunten Karneval, welchen im Finale das Orchester feiert, bildet die ehrsame, fast altfränkische Grazie in den übrigen Sätzen den ergötzlichsten Kontrast. Da wir es schon wiederholt versucht haben, der Bewunderung Worte zu geben, mit der uns das Werk erfüllt, theilen wir heute zur Belustigung des Lesers in freier Uebersetzung ein paar Pointen aus dem Artikel mit, welchen Ulibischeff dieser Sinfonie widmet. Man hat Mühe, in dem polternden Pedanten etwa einzigen Zug von dem liebenswürdigen Interpreten des Don Juan wieder zu finden. Vorurtheil und Befangenheit verwirren seinen klaren Verstand und sein sonst so feines Gefühl in dem Grade, daß er fast mit jedem Wort eine Absurdität sagt; es heißt bei ihm u. A.:

„Von allen Sinfonien Beethovens ist die achte die schwächste und wahrscheinlich auch die, welche die wenigsten Freunde gefunden. Kurz nach der siebenten geschrieben, hat sie alle ihre Fehler, ohne die Vorzüge zu theilen, welche uns dort Ersatz gewähren. Der erste Satz ist klar und melodiös, von einem etwas schwächlichen, aber doch bestimmt ausgesprochenen Charakter; dem Thema fehlt die Originalität und es erinnert uns nicht an die Zeit, in welcher das Werk entstand. Das Allegretto beginnt wie eine Rossinische Cabaletta, moduirt von B-dur nach G-moll, und endigt mit der Bettelcadenz, jener banalen Wendung, mit welcher fast alle italienischen Opernpiecen schließen und die in der Regel auf das Wort „felicità" fällt. Es war dies keine Caprice des Komponisten, sondern die Cadenz bot sich ihm ganz von selbst dar. Wenn das Stück von irgend einem ultramontanen Komponisten herrührte, würde jene Kritik, welche sich etwas darauf zu Gute thut, die italienische Musik zu verachten, gar keine Notiz davon genommen oder mitleidig die Achseln gezuckt haben. Wie das Finale der siebenten Sinfonie, ist der ganze Satz nur eine musikalische Satyre oder Parodie, und Beethoven hatte dabei im Sinn, sich über Rossini und über das Publikum, dessen Abgott der Maestro war, lustig zu machen. Es giebt in der That keine andere Erklärung für dies skizzenartige Allegretto, das nur 80 Takte zählt und dessen Schluß vom Zaune gebrochen ist, wie wenn der Komponist plötzlich der Arbeit überdrüssig geworden wäre. Ueber den Menuett-Satz, welcher aber eigentlich nur ein Ländler ist, vermag ich bloß zu sagen, daß man großer Kenner sein muß, um darin Beethoven wiederzufinden und ihn nicht irgend einem beliebigen Tonsetzer aus dem Ende des vorigen oder dem Anfang dieses Jahrhunderts eben so gut zuschreiben zu können. Anders verhält es sich mit dem Finale, in welchem sich Beethoven aller Welt kenntlich macht. Es trägt zwar noch nicht gänzlich den Charakter der dritten Periode, muß aber als Uebergang zur unmöglichen Musik betrachtet werden. Einzeln angesehen sind die Gedanken darin durchaus klar, ja sie sind es fast zu sehr, aber sie folgen einander so zusammenhangslos und sprunghaft, erscheinen so heterogen und verschlingen sich in einer so bizarren Weise, daß man weder den Grundcharakter des Werkes noch die Stimmung, aus welcher es hervorging, anzugeben vermag, ob sie lustig oder traurig, martialisch oder bürgerlich ist, ob der Komponist uns erschrecken oder zum Lachen bringen wollte, ob er seine Musik ernsthaft meinte, oder die Absicht hatte, irgend einen Gegenstand zu parodiren. Eine solche Komposition entzieht sich jeder Deutung. Kein Programm paßt zu ihr, weil hier Alles Unklarheit, Verwirrung und Widerspruch ist. Das Thema, welches in einem wenig graziösen Rhythmus sich bewegt, und dem zwar nicht ein gewisses Feuer, aber dafür alle Anmuth abgeht, scheint anzukündigen, daß man guter Dinge ist, aber plötzlich fällt beim 18. Takt ein Cis aus den Wolken, das im Unisono ausgehalten wird. Unmittelbar darauf kehrt das Hauptmotiv wieder, wie wenn gar nichts geschehen wäre. Man plaudert ruhig und heiter mit einigen Freunden, da erhebt sich plötzlich einer von ihnen, schreit auf, streckt die Zunge heraus, setzt sich dann wieder nieder und fährt in der Unterhaltung da fort, wo er sie eben unterbrochen hatte. Dies war der Eindruck, der sich mir beim Hören auf-